Unkultur des Protests Wie man einen fehlgegangenen Präsidenten nicht verabschieden sollte

von Dr. Wolfgang Krebs

im Internet:

URL: http://www.wk-wkw.de/texte/kzeit/K-Unkultur-des-Protests.pdf

Stand: 15.03.2012

Im unruhigen politischen Frühjahr 2012 wurde die enervierte bundesrepublikanische Öffentlichkeit zum Zeugen einer doppelten Peinlichkeit: Da stand, zum Einen, vor aller missgünstig dreinblickenden Augen das schmählich aus dem Amt gedrängte ehemalige Oberhaupt des Staates noch einmal im Rampenlicht. Die Organe unserer Republik mussten dem scheidenden Präsidenten, wenn auch nur sehr widerwillig und um die gute Form zu wahren, einen würdigen Abschied in Tradition und Musik bereiten. Man tat es und vollführte den Großen Zapfenstreich. Die Weigerung der Vorgänger des Gefallenen, an dem nämlichen teilzunehmen, war dem Zuschauer des Spektakels nicht unmittelbar einsichtig, als Zeichen der Missbilligung aber landesweit bekannt, wie auch das Fernbleiben von zahlreichen anderen Gästen. Und da »stand auf«, zum Anderen, die keineswegs kleine Gruppe derjenigen, die sich mit besagter Ehrung durchaus nicht einverstanden zeigten. Der den Protest vorantrieb, geriet zwar nicht ins Bild der Fernsehübertragung. Wohl aber gestalteten die abweichend Denkenden nach Kräften den hörbaren Hintergrund – oder sollte man, der zum Tragen gekommenen Lautstärke wegen, besser von »Vordergrund« sprechen? Jedenfalls ließ man es sich angelegen sein, die akustische Kulisse der voraufgegangenen Fußball-Großereignisse zu imitieren, tonstarke Vuvuzelas röhrend einzusetzen und vom schneidenden Getön der Trillerpfeifen reichhaltigen Gebrauch zu machen. Die geräuschhafte Dreingabe von außerhalb des Geländes vermengte sich mit den erlesenen Zapfenstreich-Klängen der aufmarschierten Streitkräfte des offiziellen Festaktes zur bemerkenswerten ästhetischen Erfahrung.

Die Ansicht der Kommentatoren – rasch verdichtete sie sich zur berüchtigten »öffentlichen Meinung« – ging dahin, der schuldige Präsident habe unschöne Szenen gefälligst hinzunehmen und das Recht auf Meinungsfreiheit zu beachten, nachdem er, vorgeblich, so viele andere Gepflogenheiten unseres demokratischen Gemeinwesens fahrlässig behandelt habe. Des Mitgefühls mit dem Sünder aus dem Schloss Bellevue war wenig.

Nun darf man sich selbstverständlich seine eigenen Gedanken darüber machen – und selbige auch äußern –, ob es angemessen sei, dem fehlgegangenen Präsidenten einen derart würdigen, und daher innerlich zu großen Teilen verlogenen Abgang zu bereiten. Ebenso steht es außer Frage, dass niemand die Missgefühle für sich behalten muss, die sich gegen die Zeremonie zugunsten des Demissionierten wenden. Die Frage ist nur, ob der Zeitpunkt und die Mittel, welche an jenem Abend des traurig-trostfernen Abschiednehmens eingesetzt wurden, von den Grundlagen der Meinungsfreiheit gedeckt sind – und falls die Frage bejahend ausfiele: gedeckt sein sollten. Konkret: Ist das Mantra »Meinungsfreiheit« noch die Grundlage oder aber nicht längst ein bloßes Alibi für den Protest und seine Formen?

Betrachten wir das Problem zunächst aus Sicht der Rechtsstaatlichkeit: Ist ein Protest, der bewusst die verabscheute Zeremonie stört, legal oder wenigstens legitim? Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz meint auch Gleichheit der Rechte. Diese sind nicht außer Kraft gesetzt, sollte ein Bürger gegen das Gesetz verstoßen oder sich sonstwie moralisch fragwürdig verhalten haben. Dem zurückgetretenen Bundespräsidenten wurde, aufgrund der Entscheidung seines kommissarischen Nachfolgers, die Ehrung zuteil. Folglich hatte er das Recht, sie ungestört in Anspruch nehmen zu können. Ungestört – denn es ist einsichtig, dass ein musikalisches Ereignis nur dann eines ist, wenn sich andere Quellen der akustischen Emission nicht dazwischendrängen. Mit der Störung aber scheint es eine eigene Bewandtnis in unserem Lande zu haben: Ein passionierter Raucher quakte vor Jahren einmal im Fernsehen: »Mich stört es ja auch nicht, wenn die da nicht rauchen!« - um den Missmut seines belästigten Umfelds abzuwehren. Aber es stört in aller Regel niemanden, wenn jemand etwas nicht tut. Oder, ein anderes, dem musikalischen Aspekt der in Rede stehenden Veranstaltung näheres Beispiel: Hätte es das Publikum einer Opern- oder Konzertaufführung hinzunehmen, würde jemand in seiner Mitte starkes Missfallen in die gehauchtesten Pianissimo-Stellen der Interpretation vermittels Grölen oder Trillerpfeifen hineintragen? Er möge mit seinem Buh warten, bis die Veranstaltung zu Ende ist! Man kann sich die Reaktionen leicht vorstellen. Mit der Ehrung im Garten des Schlosses Bellevue steht es nicht anders. Die Protestierenden hätten ihr Recht auf Widerspruch und Äußerung des Missfallens so gestalten müssen, dass dessen Ausübung nicht in die Rechte des Anderen eingriff. Der Gewinn an demokratischem, rechtsstaatlichen Bürgerverhalten wäre dann allerdings – und dazu konnte man sich, sehr bezeichnend, nicht entschließen – mit einem Verlust an Effekt in der Öffentlichkeit erkauft.

Jenseits der Rechtswidrigkeit des Vorganges, der mit freier Meinungsäußerung und Bürgersinn nichts gemein hat, ist jedoch auch der Dogmatismus zu hinterfragen, der eilfertig die Partei der Meinung Äußernden ergreift. Nicht jede Ansicht, die wir frei artikulieren dürfen, muss unbedingt das Licht der Welt erblicken. Tatsächlich aber hat ein großer Teil der westlichen Gesellschaften längst aufgehört, darüber Rechenschaft zu verlangen, ob die geäußerte Meinung – höflich sei. Das Heiligtum der Freiheit im Denken und in der Rede ist sakrosankt, aber es schließt schon lange Zeit auch die pöbelnde Attitüde mit ein und verklärt sie zum bürgerlichen Akt des souveränen Individuums. Bürger ist, wer eine Meinung äußert. Ob sie verletzt, ob ihre Formen wehtun, ist zweitrangig und muss von den Betroffenen ertragen werden. Nirgendwo ist das Schlagwort von der Toleranz (aus dem Lateinischen: »tolerare« gleich »ertragen«) so angebracht wie hier.

Man hat, am Abend der Verabschiedung, dem ersichtlich am Boden Liegenden noch einmal hinterhergetreten und ihm aufs Ordentlichste >die Meinung gesagt< oder geblasen. Die Protestierenden fühlten sich im Recht und bekamen Recht. Indes, ihr Verhalten mag, vielleicht, vor Gerichten Bestand haben und als rechtens empfunden werden – aber es ist ein Akt der hämischen Rohheit und Gnadenlosigkeit, der nur noch verletzen will, wo bereits alles gesagt ist, scheinhaft bürgerliche Rache an dem einstmals Höheren, im Horizont absoluter Sicherheit des Staates und der Öffentlichkeit, alles in allem: wider die menschliche Kultur.